

NEWSLETTER

jur data Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit mbH

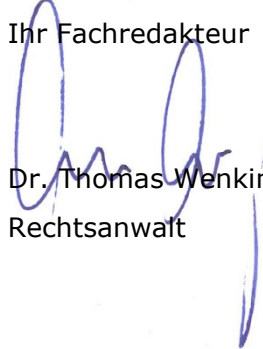
Ausgabe vom 01.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

als jurdata-Kunde erhalten Sie aktuelle Neuigkeiten aus den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit über den jurdata-Newsletter. Dieser sollen Ihnen helfen, in besonderen und wichtigen Einzelbereichen auf dem aktuellen Stand zu bleiben, die jeweiligen Entwicklungen zu verfolgen und damit die relevanten Prozesse in Ihrem Unternehmen zu verbessern. Die Newsletter stellen eine Ergänzung zu den Themenbriefen dar, mit denen wir Ihnen die Grundsätze besonderer einzelner Themen näher beleuchten und verständlich machen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Fachredakteur



Dr. Thomas Wenking
Rechtsanwalt



Dr. Thomas Wenking

Rechtsanwalt

**jurdata Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit mbH**

Erzweg 2

48282 Emsdetten

Tel: 02572 - 800 800 0

Fax: 02572 - 800 800 9

Web: www.jurdata.com

Mail: info@jurdata.com

Geschäftsführer:

Maik Laumann und Tobias Dahlhaus

HRB 12047, AG Steinfurt

IBAN: DE61 4015 3760 0000 2090 52

VerbundSparkasse Emsdetten Ochtrup

1. Einwilligung bei Cookies

Der Europäische Gerichtshof hat heute den Datenschutz im Internet gestärkt. Er fordert eine aktive Einwilligung der Nutzer beim Setzen und Abrufen von Cookies. Nach der Pressemitteilung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) erachtet dieses ein voreingestelltes Ankreuzkästchen nicht als ausreichend.

Der deutsche Bundesverband der Verbraucherverbände hat im Zusammenhang mit von einem Unternehmen angebotenen Online-Gewinnspielen vor den deutschen Gerichten geltend gemacht, dass dieses Unternehmen zu Werbezwecken unzulässiger Weise ein Ankreuzkästchen mit einem voreingestellten Häkchen verwendet, mit dem Internetnutzer, die an einem solchen Gewinnspiel teilnehmen möchten, ihre Einwilligung in das Speichern von Cookies erklären. Diese Cookies waren dafür vorgesehen, Informationen zu weiteren Werbezwecken zu sammeln.

Der mit der Sache befasste Bundesgerichtshof (BGH) hat den EuGH angerufen und um die Auslegung des Rechts der Europäischen Union über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation gebeten.

Mit seinem heutigen Urteil hat der EuGH entschieden, dass die für die Speicherung und den Abruf von Cookies auf dem Gerät des Besuchers einer Website erforderliche Einwilligung durch ein voreingestelltes Ankreuzkästchen, das der Nutzer zur Verweigerung seiner Einwilligung abwählen muss, nicht wirksam erteilt wird. Es mache keinen Unterschied, ob es sich bei den im Gerät des Nutzers gespeicherten oder abgerufenen Informationen um

personenbezogene Daten handele oder nicht. Nach Ansicht des EuGH soll das Unionsrecht den Nutzer nämlich vor jedem Eingriff in seine Privatsphäre schützen. Das Gericht hat festgestellt, dass die Einwilligung ausdrücklich erteilt werden muss. Die Betätigung der Schaltfläche für die Teilnahme am Gewinnspiel – in dem entschiedenen Fall – stelle deshalb noch keine wirksame Einwilligung des Nutzers in die Speicherung von Cookies dar. Außerdem hat das Gericht klargestellt, dass der Anbieter der Online-Dienste, also der Betreiber der Webseite, gegenüber dem Nutzer hinsichtlich der Cookies u. a. Angaben zur Funktionsdauer und zur Zugriffsmöglichkeit Dritter machen muss.

Die so oft auf Webseiten zu sehende Fläche, mit der der Nutzer auf die Verwendung von Cookies hingewiesen wird und bei der die Nutzung der Internetseiten auch ohne ausdrückliche Einwilligung möglich ist, somit Cookies gesetzt werden, hält nach der genannten gerichtlichen Entscheidung den datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht stand. Die Betreiber von Webseiten sollten dies beim Einsatz von Cookies berücksichtigen und entsprechende Anpassungen vornehmen.

(Urteil in der Rechtssache C-673/17 vom 01.10.2019)

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. / Planet49 GmbH

Siehe auch: Pressemitteilung Nr. 125/19 des Gerichtshofs der Europäischen Union)

2. Datenschutzbeauftragte künftig erst ab 20 Mitarbeitern

Der Bundesrat hat am 20.09.2019 Anpassungen nationaler Vorschriften an die

DSGVO befürwortet. Damit müssen Unternehmen künftig erst ab 20 Mitarbeitern einen Datenschutzbeauftragten benennen.

Die Länder hatten über das „Zweite Datenschutz - Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU“ zu befinden. Dieses Gesetz soll nationale Vorschriften an die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anpassen und greift in zahlreiche deutsche Gesetze ein. U.a. sollen insbesondere kleine Unternehmen und Vereine dadurch entlastet werden, dass die bislang geltende Pflicht, ab 10 Mitarbeitern einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, zukünftig erst ab 20 Personen gelten soll. Viele kleinere Unternehmen und Vereine – mit einer entsprechend geringen Mitarbeiterzahl - wären danach nicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet.

Das Gesetz soll überwiegend am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

So sehr diese Änderung und Anhebung der relevanten Mitarbeiterzahl von vielen kleineren Unternehmen möglicherweise begrüßt werden wird, so sehr ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass die weiteren umfassenden Pflichten, die die DSGVO vorgibt, nach wie vor eingehalten werden müssen. Der Wegfall der Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten führt nicht zum Wegfall der weiteren datenschutzrechtlichen Pflichten.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine allgemeine Informationsmitteilung für Kunden der jurdata Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit mbH. Die enthaltenen Informationen beziehen sich ausdrücklich nicht auf einen Einzelfall. Der Themenbrief kann daher keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen und sollte nicht als alleinige Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Ihre Ansprechpartner für weitere Fragen:



Maik Laumann
Geschäftsführer

Zertifizierter
Datenschutzbeauftragter

Themenschwerpunkte:
Techn. Datensicherheit

Mail: m.laumann@jurdata.com



Tobias Dahlhaus
Geschäftsführer

TÜV-Zertifizierter
Datenschutzbeauftragter

Themenschwerpunkte:
Datenschutzmanagement

Mail: t.dahlhaus@jurdata.com